

**Drucksache 151/2023**

Verfasser: Christina Baumert
Telefon: 07159/924-715
Aktenzeichen: 062.35
Datum: 19.12.2023

Beratungsfolge	Behandlung	am	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss Gemeinderat	nicht öffentlich öffentlich	04.03.2024 18.03.2024	Vorberatung Beschlussfassung

Vorbereitung der Bürgermeisterwahl 2024

Anlage 1 - Terminplan zur Bürgermeisterwahl 2024

Anlage 2 - Stellenausschreibungstext Bürgermeisterwahl

Beschlussvorschlag:

1. Aufgrund des Ablaufs der gesetzlichen Amtszeit nach § 42 Absatz 3 GemO am 30.11.2024 wird die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Renningen erforderlich.
2. Die **Wahl des Bürgermeisters** findet am **13.10.2024** statt. Der Termin für eine eventuelle **Stichwahl** wird auf den **27.10.2024** festgesetzt.
3. Die **Stellenausschreibung** erfolgt im **Staatsanzeiger für Baden-Württemberg** am 26.07.2024 entsprechend Anlage 2, außerdem in den Renninger Stadtnachrichten vom 25.07.2024 sowie auf der städtischen Homepage.
4. Das **Ende der Einreichungsfrist** für Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl wird auf **Montag, den 16.09.2024, 18:00 Uhr**, festgesetzt.
5. Für die **Einteilung der Wahlbezirke** gilt die für alle Wahlen gleichermaßen und einheitlich gebildete Abgrenzung. Für die Briefwahl werden vier gesonderte Briefwahlbezirke für das gesamte Stadtgebiet eingerichtet. Die Mitglieder der Wahlvorstände in den Wahlbezirken und die erforderlichen Hilfskräfte werden vom Bürgermeister bestellt.
6. Der Gemeindewahlausschuss für die Bürgermeisterwahl wird aus den Vorschlägen des Gemeinderats bestimmt. Dabei sollen vier Beisitzer/innen und vier stellvertretende Beisitzer/innen bestellt werden. Den Vorsitz des Gemeindewahlausschusses übernimmt Herr Bürgermeister Wolfgang Faißt.
7. Die Entscheidung, ob eine öffentliche Bewerbervorstellung stattfindet, wird abschließend dem Gemeindewahlausschuss übertragen.

gez.
Wolfgang Faißt
Bürgermeister

Sachdarstellung:

Nach § 42 Absatz 3 Gemeindeordnung beträgt die Amtszeit des Bürgermeisters acht Jahre. Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung (GemO), des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) und der Kommunalwahlordnung (KomWO). § 47 Absatz 1 GemO bestimmt hinsichtlich des Zeitpunkts der Wahl und der Stellenausschreibung, dass eine Bürgermeisterwahl, die wegen Ablaufs der Amtszeit oder wegen Eintritt in den Ruhestand oder Verabschiedung des Stelleninhabers infolge Erreichens der Altersgrenze notwendig wird, frühestens 3 Monate und spätestens 1 Monat vor Freiwerden der Stelle durchzuführen ist.

Die Amtszeit von Herrn Bürgermeister Faißt endet am 30.11.2024, 24:00 Uhr, nachdem er sein Amt als Bürgermeister nach seiner Wiederwahl im Jahre 2016 zuletzt am 01.12.2016 angetreten hat. Die Wahl muss deshalb zwischen dem 01.09.2024 und dem 27.10.2024 stattfinden.

Der Wahltag (ein Sonntag in dem zuvor aufgeführten Zeitraum) und der Tag einer eventuell notwendigen Stichwahl sind vom Gemeinderat festzulegen. Bei der Terminfestlegung ist zu berücksichtigen, dass auch der Termin für eine eventuelle Neuwahl innerhalb des Zeitraums 01.09.2024 – 27.10.2024 liegt.

Bei der Festlegung des Wahltermins sind geschützte Feiertage zu beachten, an denen keine Wahlen durchgeführt werden dürfen oder in der Regel nicht durchgeführt werden sollen (siehe Randbemerkung Nr. 1 in Anlage 1).

Aus diesen Gegebenheiten resultiert der Vorschlag der Verwaltung für den Wahltermin, von dem sich auch die weiter zu fassenden Beschlüsse ableiten. Ein früherer Wahltermin hätte zur Folge, dass ein Teil der Wahlvorbereitung samt Bekanntmachungen noch weiter in die Sommerferien rücken würde, was seitens der Verwaltung als nicht günstig angesehen wird, da viele Wahlberechtigte im Urlaub sind.

Neben dem Wahltermin (einschließlich dem Termin für eine eventuelle Stichwahl, sofern bei der Wahl keiner der Bewerber (m/w/d) die erforderliche Mehrheit von mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht) und dem Inhalt der Stellenausschreibung ist vom Gemeinderat auch der Zeitpunkt für das Ende der Einreichungsfrist von Bewerbungen festzulegen.

Die Einreichungsfrist beginnt am Tage nach der öffentlichen Stellenausschreibung. Das Ende der Einreichungsfrist darf frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag festgesetzt werden; dies ist Montag, der 16.09.2024. Aus Gründen eines geordneten weiteren Terminablaufs (rechtzeitige Herstellung der Stimmzettel, Ausgabe von Briefwahlunterlagen, öffentliche Bekanntmachungen zur Wahl, Vorstellung der Wahlbewerber) sollte das Ende der Einreichungsfrist nicht auf einen späteren Termin gelegt werden.

Bei einer eventuell notwendig werdenden Stichwahl (siehe oben), können keine neuen Bewerbungen eingereicht werden. Aufgrund der Änderung des Kommunalwahlrechts zum 01.08.2023 treten die beiden Bewerber/innen in einer Stichwahl gegeneinander an, die die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Der Gemeindewahlausschuss hat dann nach dem ersten Wahlgang formell diese beiden Bewerber/innen zu bestimmen.

Die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters ist gem. § 47 Absatz 2 GemO öffentlich auszuschreiben. Dies ist eine zwingende Verfahrensvorschrift. Der frühestmögliche Zeitpunkt der Stellenausschreibung ist in der Gemeindeordnung nicht bestimmt, lediglich der späteste (=13.08.2024, entspricht zwei Monate vor dem Wahltermin). Deshalb schlägt die Verwaltung den 25.07.2024 vor. Dies ist zwar der erste Tag der Sommerferien in Baden-Württemberg, dürfte aber interessierte Personen an einer Kandidatur nicht hindern.

Die übrigen für die Wahl zu beachtenden Termine ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen. Die Eckpunkte sind in Anlage 1 dargestellt.

Gemeindewahlausschuss

Die Abwicklung der gesamten Wahlgeschäfte bis zur Feststellung des Wahlergebnisses obliegt dem Gemeindewahlausschuss. Dazu gehört auch die Entscheidung über die Zulassung der

eingegangenen Bewerbungen. Da kein ständiger Gemeindewahlausschuss besteht, ist er für die Bürgermeisterwahl neu zu bilden.

Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern (keine Obergrenze). Der Bürgermeister ist bei Kommunalwahlen kraft Gesetzes Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses. Ist der Bürgermeister selbst Wahlbewerber, wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten. Die Beisitzer und Stellvertreter sind in gleicher Zahl vom Gemeinderat zu wählen. Die als Beisitzer und Stellvertreter benannten Personen müssen aus dem Kreis der Wahlberechtigten für die Bürgermeisterwahl stammen.

Hinsichtlich der Zusammensetzung wird vorgeschlagen, wieder vier Beisitzer/innen und vier stellvertretende Beisitzer/innen zu bestellen.

Den Mitgliedern des Gemeindewahlausschusses sollen gleichzeitig die Aufgaben des Wahlvorstandes für den Wahlbezirk 001-01 (Rathaus Renningen) übertragen werden.

Die einzelnen Wahlbezirke (Vorsitzende, Schriftführer und Beisitzer) und die erforderlichen Hilfskräfte werden vom Bürgermeister bestellt.

Die Durchführung einer öffentlichen Bewerbervorstellung ist von der Gemeindeordnung nicht zwingend vorgeschrieben, sie steht im Ermessen der Gemeinde. Ob eine öffentliche Bewerbervorstellung erforderlich ist, kann erst dann sachgerecht entschieden werden, wenn die Zahl der zugelassenen Bewerbungen feststeht. Obwohl diese Entscheidung dem Gemeinderat obliegt, sollte sie aus Zweckmäßigkeits- und Termingründen dem Gemeindewahlausschuss übertragen werden. Falls eine Bewerbervorstellung festgelegt wird, schlägt die Verwaltung vor, diese wieder an zwei Terminen in Renningen und Malmsheim (01./02.10.2024) zu organisieren.

Die Bildung und Abgrenzung von Wahlbezirken fällt in die Zuständigkeit des Bürgermeisters. Es ist aus Sicht der Verwaltung keine Änderung der Einteilung des Stadtgebietes bei der Bildung der Wahlbezirke für die Bürgermeisterwahl notwendig, die seit der Kommunalwahl am 09.06.2024 bestehenden zehn Wahlbezirke (zuzüglich vier Briefwahlbezirken) und deren Abgrenzungen sollten deshalb beibehalten werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten, die für eine Wahl grundsätzlich anfallen

gez. Christina Baumert
Fachbereich 1 - Bürger und Recht
Abteilung Öffentliche Ordnung und Straßenverkehr